

# Vereinssatzung

#### § 1

Der Verein führt den Namen:

Verein der Freunde und Förderer des Evangelischen Jugendwerkes Bezirk Heidenheim e.V.

Er hat seinen Sitz in Heidenheim und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

Der Verein hat den Zweck,

die gemeinnützigen Ziele, die das Evangelische Jugendwerk Bezirk Heidenheim, die örtlichen evangelischen Jugendwerke und die angeschlossenen Vereine verfolgen, zu fördern:

Das besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evangelische Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.

(Paragraph 2 (1) der Bezirksordnung des Evangelischen Jugendwerkes Bezirk Heidenheim).

Im Einzelnen kann das insbesondere folgendes bedeuten:

- a) die evangelische Jugendarbeit im Kirchenbezirk Heidenheim zu fördern,
- b) Zeltplätze, Freizeitanlagen, Heime und Inventar für die Arbeit des Jugendwerkes zur Verfügung zu stellen,
- c) Dienste im Bereich Technik und Verwaltung für das Jugendwerk zu übernehmen,
- d) Personalkosten im Bereich des evangelischen Jugendwerkes Bezirk Heidenheim mit zu übernehmen,
- e) Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich des Evangelischen Jugendwerkes durch finanzielle und personelle Beteiligung zu ermöglichen.
- f) die Verbindung der Mitglieder und Freunde zum Jugendwerk und untereinander zu pflegen.

#### § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# § 4

Mitglied des Vereins kann auf Antrag werden, wer die Aufgaben des Vereins (§2) mit besten Kräften zu unterstützen bereit ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises des Evangelischen Jugendwerkes Bezirk Heidenheim (BAK) sind kraft Amtes für die Dauer ihrer BAK Zugehörigkeit Mitglieder des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein muss beim Vorstand schriftlich angezeigt werden und ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Beschluss erfordert die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## § 5

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung. Der Verein finanziert sich außerdem aus Spenden der Mitglieder und Freunde. Für Verbindlichkeiten, die namens des Vereins eingegangen werden, haftet allein das Vereinsvermögen. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen, ist die persönliche Haftung von Vereins- und Vorstandsmitgliedern ausgeschlossen.

## § 6

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

# § 7

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt aus ihrer Mitte den ersten und den zweiten Vorsitzenden.
- b) Sie wählt aus ihrer Mitte zwei weitere Vorstandsmitglieder, die nicht dem BAK angehören sollen.
- c) Sie beschließt über alle wesentlichen Maßnahmen, mit denen der Verein seinen Zweck zu erfüllen sucht.
- d) Sie beschließt die Beitragsordnung.
- e) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer.
- f) Sie genehmigt den Rechnungsabschluss.
- g) Sie nimmt den Jahres-, Kassen- und Rechnungsprüfbericht entgegen und entlastet den Vorstand.
- h) Sie entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß (§4).
- i) Sie beschließt Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Zweckes und die Auflösung des Vereins beschließt sie mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber mit der Mehrheit der Mitglieder.



Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## \$8

Der Vorstand besteht aus dem / der ersten und dem / der zweiten Vorsitzenden, den zwei von der Mitgliederversammlung gewählten (§7) und weiteren bis zu drei aus dem BAK entsandten Mitgliedern.

Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Amtsdauer des BAK. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden vertreten. Bei notariellen Geschäften ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes nötig.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte, setzt aus seiner Mitte einen Kassenführer ein, erledigt die Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

# § 9

Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) darf nur im Rahmen von gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne geltender Steuergesetze erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenbezirk Heidenheim der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche Jugendarbeit im Sinne des (§2) dieser Satzung zu verwenden hat.

Heidenheim, den 01.04.2004